Amtsblatt

LAND BRANDENBURG



13. Jahrgang Potsdam, den 26. Mai 2004 Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung vom 1. April 2004	162
Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2004/2005 (VV-Unterrichtsorganisation 2004/2005) vom 27. Februar 2004.	164
Verwaltungsvorschriften über die Staatlichen Studienseminare (VV-Studienseminare) vom 18. März 2004	172
Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Verfahren des Schulbesuchs im Land Berlin und zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Berlin (1. ÄVV-Gast) vom 1. April 2004. Mitteilung 18/04 vom 18. März 2004	172
Zentraler Mailserver für die Schulverwaltungen	182
II. Nichtamtlicher Teil	
Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und dem Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.	184
Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2005	185
Naturerlebniswettbewerb mit der Naturschutzjugend (NAJU) Erlebter Frühling 2004	186
Schülerlabore des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt	187
Hochschulinformationstag an der Uni Potsdam.	187
Stellenausschreibung der Stiftung Deutsche Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz)	187
Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland	188

I. Amtlicher Teil

Bildung

Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Vom 1. April 2004 (GVBI. II S. 303)

Auf Grund des § 60 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1 Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Die Nichtschülerprüfungsverordnung vom 23. August 1997 (GVBl. II S. 762), geändert durch Verordnung vom 21. August 2002 (GVBl. II S. 562), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - "2. der schulische Teil der Fachhochschulreife".
 - b) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
- 2. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Ergänzungsschule" wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort "Fernlehrinstitut" werden die Wörter "oder bei Latinum- und Graecumprüfung an einer Hochschule" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss spätestens bis zum 1. November des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei dem für den angestrebten Abschluss zuständigen staatlichen Schulamt eingegangen sein. Genehmigte Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen, anerkannte Fernlehrinstitute und bei Latinum- und Graecumprüfungen Hochschulen können den Antrag für die von ihnen vorbereiteten Bewerberinnen und Bewerber gesammelt stellen. Für Latinum- und Graecumprüfungen kann das staatliche Schulamt in Absprache mit der vorbereitenden Hochschule einen abweichenden Antragstermin festlegen."

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "formlosen" gestrichen.
 - bb) Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. ein Nachweis über den Ort der Wohnung durch ein gültiges Personaldokument oder eine aktuelle Meldebescheinigung oder eine Bescheinigung von genehmigten Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen, anerkannten Fernlehrinstituten oder bei Latinum- und Graecumprüfungen Hochschulen mit Sitz im Land Brandenburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1."
 - cc) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Bei Latinum- und Graecumprüfungen, auf die eine Hochschule vorbereitet, kann das staatliche Schulamt in Absprache mit der Hochschule abweichende Prüfungszeiträume festlegen."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die sich an
 - 1. einer genehmigten Ersatzschule,
 - 2. einer Waldorfschule,
 - 3. einer Ergänzungsschule,
 - 4. einem anerkannten Fernlehrinstitut oder
 - bei Latinum- und Graecumprüfungen einer Hochschule

vorbereitet haben, kann auch an deren Sitz stattfinden. Die Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die sich

- 1. einer Waldorfschule oder
- 2. bei Latinum- und Graecumprüfungen einer Hochschule

vorbereitet haben, kann mit Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber und einer anderen Waldorfschule oder Hochschule auch an deren Sitz durchgeführt werden, sofern dieser im Land Brandenburg liegt. Für die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten kommt die vorbereitende Einrichtung auf."

- 5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Für die Prüfung von Bewerberinnen und Bewerbern genehmigter Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen, anerkannter Fernlehrinstitute oder bei Latinumund Graecumprüfungen Hochschulen können auch deren Lehrkräfte berufen werden, sofern sie eine Qualifikation gemäß Absatz 2 Satz 3 oder eine gleichwertige Qualifika-

tion haben. Sie können nicht mit dem Vorsitz des Fachausschusses betraut werden. Abweichend hiervon können bei Latinum- und Graecumprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern von Hochschulen auch Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Hochschule mit dem Vorsitz eines Fachausschusses betraut werden."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Auf Antrag und mit Zustimmung der den Vorsitz des Prüfungsausschusses führenden Person können landesbedienstete Lehrkräfte und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter sowie Lehrkräfte von genehmigten Ersatzschulen, Ergänzungsschulen, Waldorfschulen und bei Latinum- und Graecumprüfungen Hochschulen, deren Schülerinnen und Schüler oder Studentinnen und Studenten sich der Prüfung stellen, an den mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung teilnehmen."
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "Fernlehrinstitute" die Wörter "und Hochschulen" eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter "der staatlichen Schulaufsicht" durch die Wörter "staatlichen Schulbehörden" ersetzt

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Fassung" ein Komma und die Wörter "sofern diese Verordnung nichts Abweichendes regelt" eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "in Verantwortung der für die jeweilige Prüfung zuständigen Schulrätinnen und Schulräte und gegebenenfalls mit Unterstützung der für die jeweiligen Fächer im jeweiligen Bildungsgang zuständigen Schulrätinnen und Schulräte" durch die Wörter "vom staatlichen Schulamt" ersetzt.
- 8. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Das staatliche Schulamt kann auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe dies rechtfertigen."

- 9. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter "in einem Prüfungsfach" durch die Wörter "in höchstens einem Prüfungsfach" ersetzt.
- 10. § 16 wird wie folgt gefasst:

"§ 16 Akteneinsicht

Prüflingen ist auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg bleibt unberührt."

- 11. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe "120" durch die Angabe "180" ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe "180" durch die Angabe "120" ersetzt.

12. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Prüfungsfächer können alle Fächer sein, die als Abiturprüfungsfächer in der gymnasialen Oberstufe zugelassen sind, nicht jedoch Sport und die Fächer mit beruflicher Orientierung."

13. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Wird ein Prüfling in mehreren Fächern mündlich geprüft, soll bei der Reihenfolge der Prüfungen der Wunsch des Prüflings berücksichtigt werden."

- b) In Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 2" eingefügt.
- 14. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Wer als Schülerin oder Schüler die Jahrgangsstufe 13 einer genehmigten, aber noch nicht anerkannten Ersatzschule oder die einer Waldorfschule, deren Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 nach Umfang und Anforderungen dem in der gymnasialen Oberstufe an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vergleichbar ist, abgeschlossen hat, alle Prüfungen gemäß den vorstehenden Bedingungen abgelegt, aber nicht bestanden hat, kann auf Antrag auf der Bescheinigung über die Teilnahme und das Nichtbestehen der Nichtschülerprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife einen Vermerk über den schulischen Teil der Fachhochschulreife erhalten. Es gelten die Bedingungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife der Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe in der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung mit folgender Maßgabe:
 - Es können nur die Bewertungen der Kurse des Schulhalbjahres 13/I und die Ergebnisse der Nichtschülerprüfungen der acht Fächer der schriftlichen und mündlichen Nichtschülerprüfung eingebracht werden. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
 - Wird in einem Fach nur eine Bewertung eingebracht, muss das Ergebnis der Nichtschülerprüfung eingebracht werden. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend."

15. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "Das für Schule zuständige Ministerium" durch die Wörter "Das staatliche Schulamt" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 9 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt."

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "höchsten" durch das Wort "höchstens" ersetzt.
- 16. In § 28 Abs. 1 werden die Wörter "erfolgreichen Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung" durch die Wörter "Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer Hochschulzugangsberechtigung auf anderem Wege" ersetzt.
- 17. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst:

"Schlussbestimmungen".

18. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 1. April 2004

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2004/2005 (VV-Unterrichtsorganisation 2004/2005)

> Vom 27. Februar 2004 Gz.: 25

Auf Grund der §§ 103 und 109 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Grundsätze

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Unterrichtsorganisation der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie sind Planungsgrundlage für die staatlichen Schulämter und Orientierungshilfe für die Schulen bei der Organisation des Unterrichts. Sie regeln nicht die konkrete Form der Organisation von Klassen und Schulen und begründen weder der Form noch dem Umfang nach Ansprüche auf eine bestimmte Unterrichtsorganisation.
- (2) Alle an der Unterrichtsorganisation Beteiligten sind verpflichtet, die Festlegungen dieser Verwaltungsvorschriften zu

beachten, die Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu nutzen und auf einen effektiven Personaleinsatz insbesondere bei der Klassenbildung rationellen Mitteleinsatz hinzuwirken, um den vielfältigen und unterschiedlichen Bedingungen in den verschiedenen Schulen gerecht werden zu können.

- (3) Die Verwaltungsvorschriften sind im Rahmen der den staatlichen Schulämtern für ihren Zuständigkeitsbereich insgesamt zugewiesenen Stellen (Vollzeitlehrkräfteeinheiten VZE) umzusetzen. Dabei sind insbesondere die in der pauschalen VZE Zuweisung an die staatlichen Schulämter dargestellten Maßnahmen nach den fachlichen Erfordernissen auszustatten.
- (4) Die Ausstattung der Zuweisung an die Schulen erfolgt durch die staatlichen Schulämter in VZE oder Lehrerwochenstunden (LWS) gemäß geltender Vorschriften und nachstehender Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der konkreten Schulsituation.
- (5) Die staatlichen Schulämter können im Einzelfall im Rahmen ihrer VZE Zuweisung und auf begründeten Antrag der Schule von den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften abweichen.

2 - VZE-Zuweisung

(1) Die staatlichen Schulämter erhalten für ihren Zuständigkeitsbereich vor Beginn des Schuljahres die Mitteilung über die Zuweisung der verfügbaren Planstellen und Stellen.

Nachtragszuweisungen können für besondere Einzelmaßnahmen vorgenommen werden, wenn die Zuweisungsgrößen zum Termin der Erstzuweisung noch nicht bestimmt werden können.

- (2) Die Struktur der VZE Zuweisung nach Schulkapiteln ergibt sich aus der Haushaltssystematik und beinhaltet die Zuweisung von Planstellen für die einzelnen Bildungsgänge und Schulformen und von Stellen für das sonstige pädagogische Personal (Anlage 1). Bei der Zuweisung von LWS für die Schulen kann ein staatliches Schulamt von der Struktur der VZE Zuweisung im Einzelfall abweichen, wenn anders die Schulen nicht gemäß den Absätzen 3 und 4 auszustatten sind.
- (3) Die VZE Zuweisung von Planstellen und Stellen berücksichtigt dabei insbesondere:
- a) Unterricht nach den Stundentafeln einschließlich Wahlpflichtunterricht, Fachleistungsdifferenzierung, Unterricht der gymnasialen Oberstufe (GOST) und an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (ZBW) sowie den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf,
- b) Teilungs- und Förderunterricht,
- c) Wahlunterricht
- d) genehmigte Ganztagsangebote für genehmigte Ganztagsschulen nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungs-

- vorschriften im Bereich der Sek I und Förderschulen Ganztagsangebote werden in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I im integrativen oder additiven Modell in teilweise gebundener oder offener Form eingerichtet,
- e) Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, sofern nicht bereits durch Buchstabe a) abgedeckt,
- f) die Einrichtung von Landes- und Bundesfachklassen,
- g) Ergänzungsunterricht in Oberstufenzentren und Justizvollzugsanstalten zum Erwerb gleichgestellter Abschlüsse der Sekundarstufe I,
- h) die Fortführung von Schulen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
- Fachberatung einschließlich der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen,
- j) sonstiges p\u00e4dagogisches Personal im Unterricht f\u00fcr geistig Behinderte, K\u00fcrper-, H\u00f6r- und Sehgesch\u00e4digte,
- k) Unterricht im Telekolleg,
- abweichende Organisationsformen und Begabungsförderung,
- m) Förderung bei Teilleistungsstörungen, Krankenhausunterricht, Unterricht für besondere Schülergruppen,
- n) Deutsch Polnische Schulprojekte,
- o) Schul- und Modellversuche,
- eine Vertretungsreserve zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sowie
- q) Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben.
- (4) Die VZE-Zuweisung wird für
- a) Durchführung muttersprachlichen Unterrichts,
- schulische Projekte der Regionalen Arbeitsstellen für Ausländer (RAA),
- Unterrichtsergänzende Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsbetriebes,
- d) Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte,
- e) Schulen im MoSeS Modellvorhaben und
- f) unterrichtsergänzende Angebote an beruflichen Schulen durch zusätzliche kapitalisierte Mittel ergänzt.

- (5) Die staatlichen Schulämter nehmen im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung auf der Grundlage der Empfehlung des für Schule zuständigen Ministeriums zur "Rechnergestützten stellenwirtschaftlichen Schulorganisation (RESSOR)" und unter Beachtung der konkreten Schulbedingungen die LWS Zumessung für die Schulen vor. Unter Berücksichtigung der Festlegungen zur Zusammenarbeit der Schulrätinnen und Schulräte nach der Geschäftsordnung der staatlichen Schulämter ist in allen Schulen eine angemessene Unterrichtsversorgung sicherzustellen.
- (6) Die staatlichen Schulämter haben den Schulen im Rahmen der LWS Zumessung die genehmigten Stunden für Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht sowie die Vertretungsreserve pauschal zur selbständigen Verwendung zuzuweisen. Die Vertretungsreserve soll an allgemein bildenden Schulen einschließlich Einrichtungen des ZBW und den berufsbildenden Schulen mindestens drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage betragen.

3 - Allgemeine Regelungen für die Verwendung von VZE

- (1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte ergibt sich aus der Anlage zur Arbeitszeitverordnung. Alle Lehrkräfte sind im Umfang ihrer jeweiligen Pflichtstunden unter Abzug der personengebundenen Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden im Unterricht einzusetzen. In Ergänzung kann der konkrete Einsatz der Lehrkräfte auch durch die Nutzung von Unterrichtsstundenkonten bestimmt werden.
- (2) Für die Wahrnehmung von Sondersachverhalten werden die staatlichen Schulämter mit zusätzlichen VZE ausgestattet. Diese VZE können, wenn sie nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt eingesetzt werden, den Schulen für Vertretungsunterricht belassen werden.
- (3) Für Einzugliedernde können die Schulleitungen mit Genehmigung der staatlichen Schulämter für besondere Fördermaßnahmen gemäß der Eingliederungsverordnung je Schülerin oder Schüler eine zusätzliche LWS einsetzen. Sofern Vorbereitungsgruppen eingerichtet werden, die vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache dienen und die auf die Teilnahme am allgemeinen Unterricht vorbereiten, können die staatlichen Schulämter im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung den Schulen pro Vorbereitungsgruppe bis zu 26 LWS zuweisen.
- (4) Die Anzahl von zu erteilenden Hausunterrichtsstunden legen die staatlichen Schulämter gemäß den VV Kranke Schüler fest. Für Hausunterricht in Krankenhäusern kann das für Schule zuständige Ministerium in besonderen Fällen auf Antrag der staatlichen Schulämter zusätzliche LWS genehmigen und diese im Rahmen der VZE-Zuweisung bereitstellen.
- (5) Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall in allgemein bildenden Schulen einschließlich Einrichtungen des ZBW und den berufsbildenden Schulen sind die in der VZE-Zuweisung an die staatlichen Schulämter enthaltenen Vertretungsreserven oder die Regelungen zur Mehrarbeit gemäß VV Arbeitszeit-Lehrkräfte zu nutzen. Die Vertretungsstunden werden entweder durch Teilungs- und Wahlunterricht oder über die individuellen

Unterrichtsstundenkonten der Lehrkräfte im Laufe des Schuljahres in Unterricht umgesetzt. Wenn die Vertretungsstunden im Teilungs- und Wahlunterricht gebunden sind, ist der Ausweis dieser Stunden durch entsprechende Hinweise in den Stundenplänen für alle Beteiligten kenntlich zu machen. Die so ausgewiesenen Vertretungsstunden werden im Rahmen der amtlichen Schuldatenerfassung nicht als Unterrichtsstunden gezählt. Die Schule informiert das staatliche Schulamt über die Form der Vertretungsregelung.

4 - Grundsätze für die Klassenneubildung

- (1) Klassen werden auf der Grundlage von Frequenzrichtwerten und Bandbreiten gebildet.
- (2) Unterschreitungen des jeweiligen Frequenzrichtwertes müssen durch die Schulleitung dem staatlichen Schulamt gegenüber begründet und von diesem insbesondere unter sorgfältiger Abwägung und Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer und stellenwirtschaftlicher Belange genehmigt werden.

Grundsätzlich gilt, dass auf die Frequenzrichtwerte nur Schülerinnen und Schüler angerechnet werden, die im Land Brandenburg schulpflichtig sind. Hiervon abweichend werden an den Standorten der deutsch-polnischen Schulprojekte Schülerinnen und Schüler mit einer polnischen Staatsangehörigkeit auf die erforderlichen Mindestschülerzahlen gemäß Nummer 8 Abs. 2 für die Errichtung der Jahrgangsstufe 11 angerechnet. Die angerechneten Schülerinnen und Schüler mit einer polnischen Staatsangehörigkeit dürfen 27 Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe nicht überschreiten. An den Spezialschulen Sport werden Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Bundesgebiet ebenfalls angerechnet.

- (3) Die Bandbreite bezeichnet die mögliche Schülerzahl für die Klassenbildung und wird durch den oberen und den unteren Wert bestimmt. Abweichungen können auf Antrag der Schulleitung nach Anhörung der Schulkonferenz nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.
- a) Der untere Wert darf geringfügig unterschritten werden, wenn der Schulbesuch in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist oder wenn die Jahrgangsbreiten nur vorübergehend klein sind. Die Unterschreitung darf nicht in Parallelklassen und nicht in mehr als zwei Jahrgangsstufen erfolgen. Die Genehmigung erteilt das staatliche Schulamt.
- b) Der obere Wert darf überschritten werden, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, die sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind und nichts Anderes bestimmt ist. Die Genehmigung erteilt das staatliche Schulamt.
- (4) Die Bestimmungen für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen gelten in gleicher Weise für jahrgangsstufenübergreifende Klassen.
- (5) Bei der Bildung von Klassen mit gemeinsamem Unterricht ist gemäß § 19 Abs. 4 der Sonderpädagogik-Verordnung zu verfahren.

5 - Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Bemessungsgrundlage ist eine rechnerische Organisationsgröße, die bei der LWS Zumessung für jede Schule eine einheitliche Basis für die Gewährung von Anrechnungsstunden für Schulleitungen, für Lehrkräfte im Rahmen schulischer Verwaltungsaufgaben und für die VZE Ausstattung der genehmigten Ganztagsschulen schafft. Sie wird in Form von LWS oder als VZE Größe berechnet und dargestellt.
- (2) Die Bemessungsgrundlage wird für jede Schule sowie für die Sekundarstufe I an Einrichtungen des ZBW, wenn nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, aus der Zahl der durch die staatlichen Schulämter genehmigten Klassen (K), der Zahl der Unterrichtsstunden jeder Klasse gemäß der Stundentafel (U) und der für jede Schulstufe und -form festgelegten Unterrichtsverpflichtung (Pflichtstundenzahl) der Lehrkräfte (S) ermittelt. Aus diesen Grunddaten wird als Bemessungsgrundlage berechnet
- a) die Anzahl der LWS (Bemessungsgrundlage LWS): LWS = K x U und
- b) die Anzahl der VZE (Bemessungsgrundlage VZE): $VZE = K \ x \ U \ / \ S.$
- (3) Für jahrgangsstufenübergreifende Klassen in Grundschulen gilt die Zahl der Unterrichtsstunden der jeweils höheren Jahrgangsstufe gemäß Stundentafel.
- (4) Für GOST an Gesamtschulen, Gymnasien und OSZ sowie für die Sekundarstufe II an Einrichtungen des ZBW wird die Bemessungsgrundlage aus den Schülerzahlen, der Messzahl (LWS je Schülerin oder Schüler gemäß Nummer 8 Abs. 2) und der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte ermittelt.
- (5) Für GOST in einem schulischen Verbundsystem gemäß § 103 Abs. 4 des Brandenburgischesn Schulgesetzes wird die Bemessungsgrundlage an der Schule ermittelt, der die GOST gemäß Errichtungsbeschluss zugehört.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für Gesamtschulen und Gymnasien mit Sekundarstufe I und II ist die Summe der Bemessungsgrundlagen aus den Absätzen 2 und 4.

6 - Unterrichtsorganisation in Grundschulen

- (1) In der Grundschule und Grundschulteilen zusammengefasster Schulen beträgt der Frequenzrichtwert 25 und die Bandbreite 15 bis 28 Schülerinnen und Schüler. Überschreitungen der Bandbreite bis zu 30 Schülerinnen und Schülern sind nach Anhörung der Schulkonferenz gemäß Nummer 4 Abs. 3 möglich.
- (2) Die Einrichtung von Klassen in der Jahrgangsstufe 1 bedarf abweichend von Nummer 4 Abs. 3 Buchstabe a) unterhalb von 20 Schülerinnen und Schülern der Genehmigung des staatlichen Schulamtes mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums. Die Fortführung von Klassen in den Jahrgangsstufen 2 bis 6 unterhalb von 20 Schülerinnen und Schülern

wird vom staatlichen Schulamt dem für Schule zuständigen Ministerium bis zum 15. Mai 2004 angezeigt. Veränderungen bei der Klassenbildung sollen nach Möglichkeit nur zu Beginn der Jahrgangsstufen 3 und 5 erfolgen.

- (3) An Schulen, in denen der untere Wert der Bandbreite für die Klassenfrequenz in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen unterschritten wird, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleitung die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen und diese gemäß Nummer 1 Abs. 5 ausstatten.
- (4) An genehmigten Kleinen Grundschulen ist die Bildung einer Klasse unterhalb des unteren Wertes der Bandbreite für die Klassenfrequenz zulässig, wenn mit dem im Folgejahr aufzunehmenden oder vorhandenen Schülerjahrgang eine jahrgangsstufenübergreifende Klasse gebildet wird.

Für diese jahrgangsübergreifenden Klassen werden zusätzlich 40 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Nummer 5 Abs. 2 und 3 für Teilungsunterricht bereitgestellt.

- (5) Klassen, die nach dem Modell der flexiblen Eingangsphase arbeiten, erhalten für Teilungsunterricht mindestens 5 aber höchstens 8 LWS je Klasse. Für die sonderpädagogische Begleitung sind je Klasse 5 LWS einzusetzen.
- (6) Das staatliche Schulamt kann auf Antrag von Schulen mit einem besonderen pädagogischen Konzept zur Unterrichtsorganisation gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Grundschulverordnung die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen. Diese Klassen können gemäß Nummer 1 Abs. 5 ausgestattet werden.
- (7) Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Teilungsstunden durchzuführen.
- (8) Zusätzlicher Förderunterricht zur Überwindung von Leistungsdefiziten in kleinen Schülergruppen kann durch die Schulleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden LWS eingerichtet werden. Die Förderstunden sollten vorrangig für die Jahrgangsstufen 1 und 2 verwendet werden.
- (9) Mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 4 und 5 können Klassen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Unterricht geteilt werden, wenn der Richtwert für die Klassenfrequenz gemäß Absatz 1 überschritten wird und zwingende schulorganisatorische Gründe, insbesondere unzureichende Größe der Unterrichtsräume, vorliegen. Unterhalb einer Klassenfrequenz von 22 werden Klassen nicht geteilt.
- (10) Schulen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden LWS zusätzlichen Wahlunterricht einrichten.
- (11) Den Schulen werden LWS zur Bildung von nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenzierten Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zur Verfügung gestellt. Es sind hier je Klasse drei bis fünf LWS einzusetzen.
- (12) Genehmigte verlässliche Halbtagsgrundschulen erhalten pro Zug eine zusätzliche Stundenausstattung von 13 LWS und

bis zu 5.000,00 EUR für Honorarverträge (Halbtagszuschlag). Die Mittel sind im Rahmen des genehmigten schulischen Ganztagskonzepts für ergänzende Angebote nach Maßgabe der VV-Honorare zu verwenden. Ganztagsangebote in offener Form können pro Zug bis zu 5.000,00 EUR für Honorarverträge und pro Schule 3 LWS für die Planung und die organisatorische Abstimmung mit den Kooperationspartnern erhalten.

7 - Unterrichtsorganisation in Schulen der Sekundarstufe I

- (1) In der Sekundarstufe I beträgt der Frequenzrichtwert 27 und die Bandbreite 20 bis 28 Schülerinnen und Schüler. Veränderungen sollen nach Möglichkeit nur zu Beginn der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 vorgenommen werden. Überschreitungen der Bandbreite bis zu 30 Schülerinnen und Schülern sind nach Anhörung der Schulkonferenz gemäß Nummer 4 Abs. 3 Satz 2 möglich. Die Einrichtung von Klassen in der Jahrgangsstufe 7 an zweizügigen Gymnasien unterhalb des Frequenzrichtwertes bedarf der Genehmigung durch das staatliche Schulamt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Erhalt der gymnasialen Oberstufe mittelfristig gesichert ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an Gesamtschulen in Grundzentren Klassen mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern eingerichtet und fortgeführt werden, wenn die Gesamtschule die einzige Schule mit einer Sekundarstufe I in dem Gebiet des Grundzentrums ist. Abweichend von den Regelungen in Nummer 7 Absatz. 1 beträgt der Frequenzrichtwert an den Spezialschulen Sport 24 und die Bandbreite 17 bis 28 Schülerinnen und Schüler.
- (3) Für den Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 an Gesamt- und Realschulen und für den Schwerpunktunterricht ab Jahrgangsstufe 9 an Gesamtschulen und Gymnasien erhalten die Schulen pro Klasse zusätzliche LWS im Umfang von 50 von Hundert Prozent der Wahlpflichtstunden oder der Stunden für den Schwerpunktunterricht gemäß Stundentafel. Bei Klassen mit erheblicher Unterschreitung des Richtwertes für die Klassenfrequenz gemäß Nummer 7 Absatz 1 ist die Zahl der innerhalb der Jahrgangsstufe zu bildenden Wahlpflichtkurse auf die Zahl der vorhandenen Klassen zu begrenzen. Im neu beginnenden Wahlpflichtunterricht der Jahrgangsstufen 7 und 9 gilt 12 als Richtwert für die Kursfrequenz. Unterschreitungen sind vom staatlichen Schulamt zu genehmigen.
- (4) Für den leistungsdifferenzierten Unterricht an Gesamtschulen sollen je Klasse eingesetzt werden:

a) in Jahrgangsstufe 7 vier LWS,

b) in Jahrgangsstufe 8 sechs LWS,

c) in Jahrgangsstufe 9 sechs LWS,

d) in Jahrgangsstufe 10 sieben LWS.

Bei Klassen mit erheblicher Unterschreitung des Richtwertes für die Klassenfrequenz gemäß Absatz 1 ist die Zahl der innerhalb des Jahrganges zu bildenden Fachleistungskurse auf die Zahl der vorhandenen Klassen zu begrenzen.

- (5) Für zeitlich begrenzten Förderunterricht zur Überwindung von besonderen Leistungsdefiziten in kleinen Lerngruppen kann die Schule zusätzliche LWS einsetzen. Die Gesamtschulen und auf begründeten Antrag die Realschulen und Gymnasien können dafür vom staatlichen Schulamt im Rahmen der Zuweisung mit zusätzlichen LWS ausgestattet werden.
- (6) Klassen können im Unterricht geteilt werden, wenn der Richtwert für die Klassenfrequenz gemäß Absatz 1 überschritten wird, besonderer pädagogischer Bedarf besteht oder zwingende schulorganisatorische Gründe insbesondere unzureichende Größe der Unterrichtsräume vorliegen. Wird der obere Wert der Bandbreite gemäß Absatz 1 überschritten, soll Teilungsunterricht ermöglicht werden. Klassen unter 25 Schülerinnen und Schülern werden nicht geteilt.
- (7) Die Schulen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel mit zusätzlichen LWS für den Wahlunterricht erhaltenausgestattet werden.
- (8) Genehmigte Ganztagsschulen erhalten unter Vorbehalt der haushaltsmäßigen Absicherung jährlich einen Ganztagszuschlag von 20 % Prozent auf die Bemessungsgrundlage nach Nummer 5 Abs. 2. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus der Anzahl der an den Ganztagsangeboten beteiligten Jahrgangsstufen und Zügen.
- (9) Schulen mit genehmigten Ganztagsangeboten in offener Form erhalten jährlich einen Ganztagszuschlag, der sich an der Zahl der am offenen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler orientiert. Die Berechnung des Zuschlages für die jeweilige Einzelschule erfolgt auf der Basis einer pro Kopf Bemessung von 0,12 LWS je teilnehmender/n Schüler/in sowie eines Koordinationszuschlages von 3 LWS pro Schule. Die Grundausstattung beträgt bei einer zweizügigen Schule mit 8 Klassen bei einer Mindestteilnahme von 40 Prozent 0,5 VZE (13 LWS); eine detaillierte Tabelle ist als Anlage 2 beigefügt.
- (10) An genehmigten Schulen gemäß Absatz 8 und 9 können auf Beschluss der Schulleitung aus dem Ganztagszuschlag bis zu drei Stunden für die konzeptionelle Arbeit sowie die Koordination und Organisation des Ganztagsangebotes als Anrechnungsstunden für Lehrkräfte genutzt werden.

8 - Unterrichtsorganisation in der gymnasialen Oberstufe

(1) Zur Absicherung eines der Gymnasiale Oberstufe – Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 entsprechenden qualifizierten Kursangebotes ist es erforderlich, dass mindestens das Fach Deutsch, drei Fremdsprachen (davon eine neu einsetzende in der Einführungsphase), zwei musisch-künstlerische Fächer, das Fach Geschichte, zwei weitere Fächer des Aufgabenfeldes II, das Fach Mathematik, drei naturwissenschaftlich-technische Fächer und das Fach Sport von den Schülerinnen und Schülern als Grundkursfach belegt werden können.

Als Leistungskursfächer müssen mindestens Deutsch, eine Fremdsprache, ein Fach des Aufgabenfeldes II, Mathematik und eine Naturwissenschaft angeboten werden können. Das Kursangebot muss so angelegt sein, dass die Kontinuität in abiturrelevanten Fächern bis zum Ende der Qualifikationsphase gesichert ist.

(2) Die erforderliche Mindestschülerzahl für die Einrichtung der Jahrgangsstufe 11 am letzten Schultag vor den großen Ferien beträgt 60 Schülerinnen und Schüler mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Das Vorhandensein der Berechtigung ist zu prüfen. Die Klassenbildung kann endgültig erfolgen, wenn in der Vorbereitungswoche des Schuljahres 2003/04 die Schülerzahl mindestens 50 beträgt. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind rechtzeitig vor dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres durch die Schule über die zu erwartende Entscheidung zu informieren.

Abweichend von Satz 1 kann eine Schule auch dann eine Jahrgangsstufe 11 einrichten, wenn sie gemeinsam mit einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe in der Jahrgangsstufe 11 eine Schülerzahl von mindestens 75 erreicht und ein koordiniertes Kursangebot vorliegt, das den Schülerinnen und Schülern beider Schulen offen steht und in der Qualifikationsphase fortgeführt werden kann. Jede der an der Kooperation beteiligten gymnasialen Oberstufen muss am 1. August mindestens 25 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 11 haben. Die Genehmigung der Kooperation erfolgt gemäß Nummer 3 GOSTV durch das staatliche Schulamt.

(3) Die GOST an Gesamtschulen, Gymnasien und Oberstufenzentren erhalten auf der Grundlage der Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eine pauschale Zuweisung, mit der der gesamte Unterricht, die Vertretungsreserve sowie freiwillige Unterrichtsveranstaltungen gemäß der GOSTV abzudecken sind.

Als Berechnungsgrundlage gilt, dass bei einer Schülerzahl

- a) bis 180 je Schülerin oder Schüler 1,8 LWS,
- b) ab 181 bis 360 je Schülerin oder Schüler weitere 1,75 LWS,
- c) ab 361 je Schülerin oder Schüler weitere 1,65 LWS

zugewiesen werden.

- (4) Die GOST an Förderschulen werden gemäß Nummer 11 Abs. 1 ausgestattet.
- (5) Kooperieren Schulen durch Bildung gemeinsamer Kurse in der GOST oder werden Lehrkräfte von Schulen eines schulischen Verbundsystems gemäß § 103 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes an einer anderen Schule eingesetzt, kann das zuständige staatliche Schulamt im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder Schulleitern der beteiligten Schulen die pauschalen Zuweisungen für die Schulen untereinander ausgleichen.

9 - Unterrichtsorganisation in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges

- (1) Der Richtwert für die Klassenfrequenz an Einrichtungen des ZBW gemäß § 1 der ZBW-Verordnung beträgt zu Beginn des ersten Semesters jedes Bildungsganges:
- a) 20 Studierende in Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife.

- b) 25 Studierende im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Ausnahmeregelung siehe Nummer 1 Abs. 5).
- (2) Der untere Wert der Bandbreite gemäß Nummer 4 Abs. 3 beträgt:
- a) 15 Studierende in Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
- b) 18 Studierende im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.
- (3) Die Fortführung einer Klasse bei Unterschreitung des Richtwertes genehmigt abweichend von Nummer 4 Abs. 3 Buchstabe a) das staatliche Schulamt abschließend.
- (4) Für Einrichtungen des ZBW mit Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I gilt Nummer 7 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Für Einrichtungen des ZBW mit Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gilt Nummer 8 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Die Ausstattung mit LWS gemäß Absatz 3 bis 5 darf den für den entsprechenden Bildungsgang benötigten Personalbedarf nicht unterschreiten. Gegebenenfalls ist ein Ausgleich gemäß Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 vorzunehmen.

10 - Unterrichtsorganisation an Oberstufenzentren

- (1) Für die Klassenfrequenzen im Bildungsgang der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beträgt der Richtwert 24. Der obere Wert von 31 und der untere Wert von 16 Schülerinnen und Schülern bestimmen die mögliche Bandbreite. In Landesfachklassen kann der untere Wert der Bandbreite unterschritten werden. Klassen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stunden im Unterricht geteilt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe insbesondere bedingt durch curriculare Vorgaben wie Unterricht in Lernfeldern, Differenzierung im Fremdsprachenunterricht oder Differenzierung in Fachrichtungen oder Schwerpunkten vorliegen oder die Größe von Fachräumen dies erfordert.
- (2) In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung sowie in Klassen für Auszubildende nach § 241 SGB III beträgt der Richtwert für die Klassenfrequenz 15. Es gilt die Bandbreite zwölf bis 20. Es können acht bis zwölf LWS je Klassenfrequenz für Teilungsunterricht gewährt werden.
- (3) In Klassen für berufsschulpflichtige Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemäß § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42 b der Handwerksordnung ausgebildet werden, beträgt der Richtwert für die Klassenfrequenz 14. Es gelten folgende Bandbreiten:
- a) acht bis 15 Schülerinnen und Schüler je Klasse, die höroder sehgeschädigt sind;
- b) 13 bis 15 Schülerinnen oder Schüler je Klasse, die die Vollzeitschulpflicht an einer Allgemeinen Förderschule erfüllt haben.

- (4) In den Bildungsgängen an der Berufsfachschule zum Erwerb berufsqualifizierender Abschlüsse nach Landesrecht bzw. Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beträgt der Richtwert für die Klassenfrequenz 24. Es gilt die Bandbreite 16 bis 31 Schülerinnen und Schüler. In den berufsbezogenen Fächern ist der Einsatz von bis zu zwölf LWS für Teilungsunterricht erforderlich. Der Unterricht im Lernbüro wird von einem Lehrkräfteteam, bestehend aus zwei Lehrkräften, erteilt.
- (5) In den Bildungsgängen der Fachoberschule beträgt der Richtwert für die Klassenfrequenz 24. Es gilt die Bandbreite 16 bis 31. Im fachrichtungsbezogenen Unterricht können bis zu vier LWS für Teilungsunterricht gewährt werden.
- (6) In den Bildungsgängen der Fachschule beträgt der Richtwert für die Klassenfrequenz 24. Es gilt die Bandbreite 16 bis 31. In Klassen des Typs Sozialwesen können bis zu zehn und in Klassen der Typen Technik und Wirtschaft bis zu sechs LWS für Teilungsunterricht eingesetzt werden.
- (7) Teilungs- und Förderunterricht und andere besondere personalwirksame unterrichtliche Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen können nur mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes durchgeführt werden.
- (8) Für die Einrichtung von Kursen zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule sowie für die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen kann das staatliche Schulamt den Oberstufenzentren bis zu fünf LWS zuweisen. Bei OSZ-übergreifender Organisation kann das staatliche Schulamt im Rahmen der zugewiesenen Stellen davon abweichen.
- (9) Für den Unterricht in Justizvollzugsanstalten ist Nummer 1.2 des Rundschreibens 11/03 anzuwenden.
- (10) Unterschreitungen des unteren Wertes der Bandbreite bei der Klassenbildung bedürfen der Genehmigung des staatlichen Schulamtes mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.

11 - Unterrichtsorganisation in Förderschulen, Förderklassen und im gemeinsamen Unterricht

- (1) Allgemeine Förderschulen und Förderschulen für Sprachauffällige, Erziehungshilfe, Körperbehinderte, Seh- und Hörgeschädigte oder geistig Behinderte sowie Schulen mit Förderklassen oder mit gemeinsamem Unterricht erhalten LWS pauschal zugewiesen. Damit ist der gesamte Unterricht gemäß der Sonderpädagogik-Verordnung einschließlich des Förder-, Teilungs- und Wahlunterrichts auszustatten. Für die pauschale Zuweisung gelten je Schülerin oder Schüler folgende Messzahlen:
- a) für Lernbehinderte und Sprachauffällige

in den Jahrgangsstufen 1 - 6 bis zu 2,6 LWS in den Jahrgangsstufen 7 - 10 bis zu 3,0 LWS;

b) für Körperbehinderte

bis zu 4,75 LWS;

 c) für Verhaltensauffällige, Seh- oder Hörgeschädigte bis zu 3,0 LWS;
 d) für Blinde, Gehörlose bis zu 7,5 LWS;
 e) für geistig Behinderte bis zu 7,5 LWS;

Für 20 Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung oder einer Körperbehinderung und für 40 Schülerinnen und Schüler mit einer Seh- oder Hörschädigung steht jeweils eine Fachkraft des sonstigen Personals gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Verfügung. In Klassen mit gemeinsamen Unterricht kann neben den Lehrkräften sonstiges Personal gemäß Satz 4 mit bis zu 10 Wochenstunden eingesetzt werden.

(2) An Förderschulen gelten für die Klassenfrequenz folgende Richtwerte und Bandbreiten:

Frequenzricht-	Bandbreiten
wert für die	für die Fort-
Klassenbil-	führung be-
dung	sehender
(Schüler)	Klassen
	(Schüler)

a) Allgemeine Förderschulen: elf acht bis 14,

 b) Förderschulen für Sprachauffällige,
 Erziehungshilfe,
 Hörgeschädigte,
 Körperbehinderte und

Sehgeschädigte: neun sechs bis 12,

c) Förderschulen für geistig

Behinderte: sechs vier bis acht.

Die Einrichtung von Klassen, in denen die Mindestfrequenz unterschritten wird, ist vom staatlichen Schulamt nach Zustimmung durch das für Schule zuständige Ministerium zu genehmigen.

(3) In Förderschulen und Förderklassen, in denen die Mindestfrequenz in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen oder Lernstufen unterschritten wird, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleitung die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen. Die Schule kann entscheiden, die Klassenhöchstfrequenz in Schulen oder Klassen nach Satz 1 in pädagogisch begründeten Fällen um bis zu drei Schülerinnen und Schüler zu überschreiten.

12 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2004 in Kraft. Die Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation sind für das Schuljahr 2004/05 anzuwenden. Sie treten am 31. Juli 2004 außer Kraft.

Potsdam, 27. Februar 2004

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1

Zuweisung der Planstellen und Stellen für Lehrkräfte des Landes Brandenburg in Vollzeiteinheiten (VZE)

Schuljahr	2004/05	

	Staatliches Schulamt:		VZE
1.	Schulen gemeinsam Kapitel 05 300	Insgesamt	
2.	Grundschulen Kapitel 05 321	Insgesamt	
3.	Gesamtschulen Kapitel 05 323	Insgesamt	
4.	Realschulen Kapitel 05 325	Insgesamt	
5.	Gymnasien Kapitel 05 327	Insgesamt	
6.	Zweiter Bildungsweg Kapitel 05 329	Insgesamt	
7.	Förderschulen Kapitel 05 330	Insgesamt	
8.	OSZ/Berufliche Schulen Kapitel 05 332	Insgesamt	
	Gesamtsumme aller VZE für das staatliche S	Schulamt	

Anlage 2

Staffelmodell zum Ganztagszuschlag (Nummer 7 Absatz 9)

Schüler	LWS Zuweisung	VZE
bis 89	13	0,5
ab 90	14	0,54
ab 100	15	0,58
ab 110	16	0,62
ab 120	17	0,65
ab 125	18	0,69
ab 130	19	0,73
ab 140	20	0,77
ab 150	21	0,81
ab 160	22	0,85
ab 170	23	0,88
ab 175	24	0,92
ab 180	25	0,96
ab 190	26	1,00
ab 200	27	1,04
ab 210	28	1,08
ab 220	29	1,12
ab 225	30	1,15
ab 230	31	1,19
ab 240	32	1,23
ab 250	33	1,27
ab 275	36	1,38
ab 300	39	1,50

Verwaltungsvorschriften über die Staatlichen Studienseminare (VV-Studienseminare)

Vom 18. März 2004 Gz.: 12.1

Auf Grund des § 12 des Landesorganisationsgesetz vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406 in Verbindung mit § 22 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Aufgabe und Dienstsitze der staatlichen Studienseminare

Zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 7 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes sind an folgenden Dienstsitzen staatliche Studienseminare errichtet:

- a) Bernau für die Lehrämter gemäß § 2 Nummer 1 und Nummer 4,
- b) Cottbus für die Lehrämter gemäß § 2 Nummer 1 bis 4,
- c) Neuruppin für das Lehramt gemäß § 2 Nummer 2 und
- d) Potsdam für die Lehrämter gemäß § 2 Nummer 1 bis 4

des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes.

2 - Organisation der staatlichen Studienseminare

- (1) Die staatlichen Studienseminare führen die Bezeichnung "Staatliches Studienseminar" unter Anfügung des Dienstsitzes. Werden für den Seminarbetrieb weitere Ausbildungsstandorte genutzt, ist die Bezeichnung um den Begriff "Ausbildungsstandort (Ortsbezeichnung) entsprechend zu ergänzen.
- (2) Die staatlichen Studienseminare unterstehen der Dienstund Fachaufsicht des für Schule zuständigen Ministeriums.

3 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Mai 2004 in Kraft und am 30. April 2009 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) der Erlass für die Errichtung von Studienseminaren für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 31. August 1991
- b) der Erlass für die Errichtung von zwei Studienseminaren für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 15. Juni 1992 (ABl. MBJS S. 404).

Potsdam, den 18. März 2004

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Verfahren des Schulbesuchs im Land Berlin und zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Berlin (1. ÄVV-Gast)

Vom 1. April 2004 Gz.: 22.2

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und 3 sowie § 106 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S.102) in der Fassung vom 2. August

2002 (GVBl. I S.78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Gastschülerverfahren

Die VV-Gastschülerverfahren vom 18. Februar 2000 (ABI. MBJS S. 128) werden wie folgt geändert:

- 1. Nummer 2 Abs.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird das Wort "Landesschulamt" durch die Wörter "Bezirksamt von Berlin" ersetzt.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

" Der Antrag auf Aufnahme in eine öffentliche berufsbildende Schule, in das Coubertin-Gymnasium, in die Flatow-Oberschule, in die Werner-Seelenbinder-Oberschule oder in die Staatliche Ballettschule für Schule und Artistik (Anl. 3) wird zusammen mit dem Begleitbogen (Anl. 4) an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport gesandt."

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"Der Antrag für die Aufnahme in eine öffentliche Schule im Land Brandenburg (Anl. 5) wird zusammen mit dem Begleitbogen (Anl. 6) an das staatliche Schulamt geschickt. Für die Aufnahme in eine berufsbildende Schule oder in die in Nummer 2 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Schulen wird der Antrag (Anl. 7) zusammen mit dem Begleitbogen (Anl. 8) an das staatliche Schulamt geschickt."

3. Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Landesschulamt" wird durch die Wörter "zuständige Bezirksamt von Berlin oder die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport" ersetzt.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"In Fällen, in denen keine Gestattung erforderlich ist, soll das staatliche Schulamt eine Empfehlung aussprechen, ob ein wichtiger Grund im Sinne der Nummer 5 Abs. 2 vorliegt. Die zuständige Berliner Behörde entscheidet, ob die Beschulung in Berlin erfolgen kann."

5. Nummer 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 3 wird das Wort "Landesschulamt" jeweils durch die Wörter "zuständige Bezirksamt von Berlin oder die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport" ersetzt.

6. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 (neu) ersetzt. Die Anlagen 3 bis 8 werden angefügt.

2 - In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Potsdam, den 1. April 2004

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1 Allgemein bildende Schulen Nicht für Coubertin-Gymnasium Flatow-Oberschule Werner-Seelenbinder-Oberschule Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik An das Bezirksamt _ von Berlin über das Staatliche Schulamt des Landes Brandenburg ____ weitergeleitet am:___ Antrag auf Aufnahme in eine öffentliche Schule im Land Berlin Hiermit beantrage(n) ich/wir_____ _____ Tel _____ Erziehungsberechtigte(r) die Tochter/den Sohn/mich (soweit volljährig) Vorname geb. am Name Wohnort:_ PLZOrt Straße -Hauptwohnsitzan der____ _ in _ Schule Bezirk in Berlin __ in Klassenstufe _____ aufzunehmen. Schuljahr/Datum Angaben zum derzeitigen Schulbesuch: _____ in____ Bezeichnung Ort Schulform/Bildungsgang _ (bei beruflichen Schulen)

Die Gründe für den Schulbesuch in Berlin sind in einer formlosen Anlage diesem Antrag beizufügen. Das jeweilige staatliche Schulamt im Land Brandenburg vermerkt für die Entscheidung im Land Berlin gesondert, ob ein wichtiger Grund für die Beschulung im Land Berlin vorliegt oder nicht.

bisher erreichter Abschluss _____

Zur Bearbeitung ist es erforderlich, nachfolgende Angaben der Schülerin / des Schülers in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin zu erfassen und zu speichern: Name, Vorname, beantragte Schule, Klassenstufe, zuständiges Schulamt.
Die erfassten Daten werden spätestens nach Ablauf von zwei Schuljahren anonymisiert.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragsteller mit der Erfassung und Verarbeitung o.g. Daten einverstanden. Der Antrag selbst verbleibt, sofern ihm stattgegeben wurde, zusammen mit der beizufügenden formlosen Begründung bei dem aufnehmenden Schulträger (Schulamt). Im Falle einer Ablehnung erhält/erhalten der / die Antragsteller/in die vorgenannten Unterlagen zurück.



LAND BRANDENBURG



Anlage 2

Begleitbogen zur Antragstellung für Gastschüler/innen in Berlin aus Brandenburg (allgemein bildende Schulen)

<u>Teil I: Abgebender Bereich – L</u> <u>Staatliches Schulamt</u>	and Brandenburg –		L	-Stempel-
Für den/die Schüler/in				
Name:	Vorname:		geb. am	
Wohnhaft inPLZ	Ort (Hauptwohnsitz)	Straße	Tel.	
wird der Besuch der öffentlichen				
im Bezirk				
ab Schuljahr	in Klassenstufe	bean	tragt.	
Ein wichtiger Grund				
☐ liegt vor.	☐ liegt nicht v	vor.	☐ Sondern Mehrow	Liste regelung für Eiche, Ahrensfelde,
Ort, Datum	Unterschrift		Stellenzeich	en abgebende Schulbehörde - Stempel -
Teil II: Aufnehmender Bereich Bezirksamt von Berlin	- Land Berlin -			
Eingangsbestätigung gegenüber	der/dem Antragsteller/in erteilt a	am		
Datum	Unterschrift		Stellenzeich	en
Der/die o.g. Schüler/in				
☐ wird ab Schuljahraufgenommen.	in die	,	Bezeichnung der Sch	nule, Ort
☐ kann nicht aufgenommer	n werden.			
Bescheid gegenüber der / der	m Antragsteller/in erteilt am			
Berlin,				
Datum	Unter	rschrift	Stellen	zeichen

Nach abschließender Entscheidung bitte Kopie an das staatliche Schulamt des Landes Brandenburg (Teil I)

Anlage 3

berufsbildende Schulen Coubertin-Gymnasium Flatow-Oberschule Werner-Seelenbinder-Oberschule Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik

An die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin - II D -. <u>über</u> das Staatliche Schulamt des Landes Brandenburg

<u>aber</u> das				
Staatliche Schulamt				
des Landes Brandenburg				
			weitergeleitet am:	
	Antrag auf Aufnahme		itliche Schule	
	ım Laı	nd Berlin		
Hiermit beantrage(n) ich/wir				Tel
merinit beautrage(ii) ien/wii		ngsberechtigt		101
		0		
die Tochter/den Sohn/mich				
(soweit volljährig)				
Name	Vorname		geb. am	
37.1				
Wohnort:PLZ	Ort		Straße	
Trauptwoinisitz-	Oit		Strane	
an der		in		
	Schule		Bezirk in Berlin	
ab in	Klassenstufe/Ausbildungsjahr .		aufzunehmen.	
Schuljahr/Datum				
Angaben zum derzeitigen Schulbe	aguah.			
Angaben zum derzeitigen Schulbe	sucii.			
Schule		in		
Bezeich	nung		Ort	
Schulform/Bildungsgang				
(bei beruflichen Sch	ulen)			
Jahrgangsstufe:	bisher erreichter Abscl	nluss		

Die Gründe für den Schulbesuch in Berlin sind in einer formlosen Anlage diesem Antrag beizufügen. Das jeweilige staatliche Schulamt im Land Brandenburg vermerkt für die Entscheidung im Land Berlin gesondert, ob ein wichtiger Grund für die Beschulung im Land Berlin vorliegt oder nicht.

Zur Bearbeitung ist es erforderlich, nachfolgende Angaben der Schülerin / des Schülers in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin zu erfassen und zu speichern: Name, Vorname, beantragte Schule, Klassenstufe, zuständiges Schulamt.
Die erfassten Daten werden spätestens nach Ablauf von zwei Schuljahren anonymisiert.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragsteller mit der Erfassung und Verarbeitung o.g. Daten einverstanden. Der Antrag selbst verbleibt, sofern ihm stattgegeben wurde, zusammen mit der beizufügenden formlosen Begründung bei dem aufnehmenden Schulträger (Schulamt). Im Falle einer Ablehnung erhält/erhalten der / die Antragsteller/in die vorgenannten Unterlagen zurück.



LAND BRANDENBURG



Begleitbogen zur Antragstellung für Gastschüler/innen in Berlin aus Brandenburg (allgemein bildende Schulen/Sportschulen)

Teil I: Abgebender Bereich – La	and Brandenburg –			-Stempel-
Staatliches Schulamt				
Für den/die Schüler/in				
Name:	Vorname:		geb. am	
			_Tel.	
PLZ	Ort (Hauptwohnsitz)	Straße		
wird der Besuch der öffentlichen	Berliner Schule			
im Bezirk				
ab Schuljahr	in Klassenstufe	beantragt.		
Ein wichtiger Grund				
☐ liegt vor.	☐ liegt nicht vor.			Liste derregelung für Eiche, Ahrensfelde, arow)
			Wien	now)
Ort, Datum	Unterschrift		Stellenze	ichen abgebende Schulbehörde
				- Stempel -
Teil II: Aufnehmender Bereich	I and Davin			
Senatsverwaltung für Bildung,				
Eingangsbestätigung gegenüber o	ler/dem Antragsteller/in erteilt am	1		
Datum	Unterschrift		Stellenze	ichen
Der/die o.g. Schüler/in				
	in die _			
aufgenommen.		Ве	zeichnung der	Schule, Ort
☐ kann nicht aufgenommen	werden.			
Bescheid gegenüber der / den	n Antragsteller/in erteilt am			
Berlin,				
Datum	Unterso	chrift	Stel	lenzeichen

Nach abschließender Entscheidung bitte Kopie an das staatliche Schulamt des Landes Brandenburg (Teil I)

Anlage 5

An das staatliche Schulamt des Landes Brandenburg		
über die		
Senatsverwaltung für Bildung,		
-		weitergeleitet am:
und das		
Bezikliche Schulamt		weitergeleitet am:
	Antrag auf Aufnahme in eine öff im Land Berlin	fentliche Schule
Hiermit heantrage(n) ich/wir		Tel
Thermit beautings(ii) len wii	Erziehungsberechti	
die Tochter/den Sohn/mich		
(soweit volljährig)		
Name	Vorname	geb. am
Ivanic	vorname	gco. am
Wohnort:		
-Hauptwohnsitz- PLZ	Ort	Straße
an der	in	
Schu		Ort
1 771		C 1
ab in Klas Schuljahr/Datum	senstufe/Ausbildungsjahr	aufzunehmen.
Scharjani, Datum		
Angaben zum derzeitigen Schulbesuch	1:	
0.1.1		
Schule Bezeichnung		Ort
Schulform/Bildungsgang		
(bei beruflichen Schulen)		
Jahrgangsstufe:	bisher erreichter Abschluss	
vanigangostare.	office circulate Proseniuss	
		rag beizufügen. Das jeweilige staatliche Schulamt im Land Bran- rund für die Beschulung im Land Berlin vorliegt oder nicht.
Zur Bearbeitung ist es erforderlich, nachfol	gende Angaben der Schülerin / des Schüle	ers in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin
zu erfassen und zu speichern: Name, Vorna		
Die erfassten Daten werden spätestens nach	n Ablauf von zwei Schuljahren anonymisie	rt.
Mit dem Antrag erklären sich die Antraget	aller mit der Erfassung und Vararheitung	o.g. Daten einverstanden. Der Antrag selbst verbleibt, sofern ihm
stattgegeben wurde, zusammen mit der beiz		
Im Falle einer Ablehnung erhält/erhalten de		



LAND BRANDENBURG



Anlage 6

Begleitbogen zur Antragstellung für Gastschüler/innen aus Berlin in Brandenburg (allgemein bildende Schulen)

Teil I: Abgebender Bereich I A) Senatsverwaltung für - Außenstelle -	<u>– Land Berlin –</u> r Bildung, Jugend und Sport		-Stempel-
Für den/die Schüler/in			
Name:	Vorname:	geb. am	
	Berlin: Stra	Tel	
PLZ	Stra chen Schule		
wird der Besuch der offentlic	chen Schule	Schulbezeichnung	
in			
Ort		Landkreis	
ab Schuljahr	in Klassenstufe	beantragt.	
Ein wichtiger Grund			
☐ liegt vor.	☐ liegt nicht vor.		
Berlin,			
Datum	Unterschrift	Stellenzeig	chen abgebende Schulaufsicht
I B) Beziksamt von Berlin Weitergeleitet an das staatlic	he Schulamt		- Stempel -
Berlin,			
Datum Datum	Unterschrift	Stellenzeig	chen Schulträger
			- Stempel -
<u>Teil II: Aufnehmender Bero</u> <u>Staatliches Schulamt -</u>	eich - Land Brandenburg -		
Eingangsbestätigung gegenü	ber der/dem Antragsteller/in erteilt am		
Datum	Unterschrift	Stellenzeid	chen
Der/die o.g. Schüler/in			
wird ab Schuljahr	in die		
aufgenommen.		Bezeichnung der	Schule, Ort
☐ kann nicht aufgenom	men werden.		
Bescheid gegenüber der	/ dem Antragsteller/in erteilt am		
Ort Datum	Unterschr	ift Stel	llenzeichen
Nach s	abschließender Entscheidung bitte Ko	pie an das zuständige Bezirksan	nt (Teil I)

Anlage 7

An das staatliche Schul des Landes Brandenbu				
des Landes Di andenbu	ırg			
über die	14			
Senatsverwaltung für Bi		wei	tergeleitet am:	
Außenstelle	,		tergerence um.	
und das				
Bezikliche Schulamt		wei	tergeleitet am:	
	Antrag	g auf Aufnahme in eine öffentliche im Land Berlin	Schule	
Hiermit heantrage(n) ich	n/wir		Tel	
Thermal Countrings (in) 101	. ,,,,,	Erziehungsberechtigte(r)		
die Tochter/den Sohn/mi	ich			
(soweit vo	olljährig)			
Name		Vorname	geb. am	
Wohnort:		Berlin		
-Hauptwohnsitz-	PLZ	Straße	Bezik	
an der		in		
	Schule		Ort	
ah	in Klassenstufe/A	usbildungsjahraufzu	nehmen	
Schuljahr/Datum	III Triassenstate/71	uurzui	icimicii.	
Angaben zum derzeitige	n Schulbesuch:			
Schule		in		
Seriale	Bezeichnung	III	Ort	
Schulform/Bildungsgang	g			
		(bei beruflichen Schuler	1)	
Jahrgangsstufe:	bisher	r erreichter Abschluss		
D' G 1 6 1 G 1 11	1 . 5		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
		formlosen Anlage diesem Antrag beizuf gesondert, ob ein wichtiger Grund für d		
Zur Bearbeitung ist es erfor	rderlich, nachfolgende Anga	ben der Schülerin / des Schülers in der S	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend u	nd Sport Berlin
_		gte Schule, Klassenstufe, zuständiges Sc		•

Die erfassten Daten werden spätestens nach Ablauf von zwei Schuljahren anonymisiert.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragsteller mit der Erfassung und Verarbeitung o.g. Daten einverstanden. Der Antrag selbst verbleibt, sofern ihm stattgegeben wurde, zusammen mit der beizufügenden formlosen Begründung bei dem aufnehmenden Schulträger (Schulamt). Im Falle einer Ablehnung erhält/erhalten der / die Antragsteller/in die vorgenannten Unterlagen zurück.



LAND BRANDENBURG



Begleitbogen zur Antragstellung für Gastschüler/innen aus Berlin in Brandenburg (berufsbildende Schulen)

Teil I: Abgebender Bereich I A) Senatsverwaltung fü - II D -	<u>– Land Berlin –</u> <u>r Bildung, Jugend und Sport</u>		-Stempel-
Für den/die Schüler/in /Ausb	pildende/n		
Name:	Vorname:	geb. am	
	Berlin	Tel	
PLZ	Straße		
wird der Besuch der offentlic	chen SchuleS	Schulbezeichnung	
in			
Ort		Landkreis	
ab Schuljahr	in Klassenstufe/Ausbildungsjahr	beantragt.	
Ein wichtiger Grund			
☐ liegt vor.	☐ liegt nicht vor.		
Berlin,			
Datum	Unterschrift	Stellenzeiche	en abgebende Schulaufsicht
Weitergeleitet an das staatlic	he Schulamt		
Berlin, Datum	Unterschrift	Stellenzeiche	en abgebende Schulaufsicht
		_	- Stempel -
Teil II: Aufnehmender Ber	eich - Land Brandenburg -		- Stemper -
Staatliches Schulamt -			
Eingangsbestätigung gegenü	iber der/dem Antragsteller/in erteilt am		
Datum	Unterschrift	Stellenzeiche	en
Der/die o.g. Schüler/in/Ausz	rubildende		
☐ wird ab Schuljahr	in die		
aufgenommen.		Bezeichnung der Sc	hule, Ort
☐ kann nicht aufgenom	nmen werden.		
Bescheid gegenüber der	/ dem Antragsteller/in erteilt am		
Ort Datum	Unterschrift	Stelle	nzeichen

Nach abschließender Entscheidung bitte Kopie an die Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Sport Berlin (Teil I)

Mitteilung 18/04

Vom 18. März 2004 Gz.: 3.SchulÄ – Tel. 8 66-38 05

Für die effektivere und schnellere Kommunikation mit den Schulen ist ein zentraler Mailserver für die Schulverwaltungen eingerichtet worden. Standort des Mailservers ist das LDS Potsdam. Zum Aufbau wurde mit dem LDS eine Servicevereinbarung abgeschlossen. Der Mailserver ist jetzt technisch einsatzbereit. Das bisherige Problem der Anbindung der Schulen an das LVN (Standort des Mailservers) konnte durch die Einführung der Sicherheitssoftware NCP gelöst werden.

Inzwischen sind ein großer Teil der weiterführenden allgemein bildenden Schulen an das LVN angebunden. Große Anstrengungen werden derzeit unternommen, auch die Grundschulen bis zum 1. April 2004 anzubinden. Dazu erhält jede Schule (in öffentlicher und freier Trägerschaft) über den Verbindungsaufbau eine Lizenz der Sicherheitssoftware NCP vom Updateserver (automatisierte Freischaltung), die Software muss auf dem lokalen Verwaltungsrechner der Schule installiert werden. Über diese Software wird eine sichere Verbindung (Leitungsverschlüsselung) durch Aufbau eines Tunnels bei Nutzung der T@school oder Nutzung anderer Internet Providerzugänge zum LVN aufgebaut. Weitere Informationen befinden sich auf dem Schulverwaltungsportal des Landes Brandenburg http://www.schulportal.brandenburg.de/members .

Gemäß Nr.3 VV-Verwaltungshandeln vom 5. April 2002 (ABI. MBJS S.244) gilt u.a. der § 23a der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) in entsprechender Anwendung. Die verwaltungsüblichen Regelungen des Geschäftsablaufs gemäß der §§ 16 bis 44 der GGO (wie bei der Behandlung von Posteingängen und -ausgängen, der Bearbeitung, Zeichnung) einschließlich hausinterner Anweisungen gelten, soweit anwendbar, auch für elektronisch erstellte und übermittelte Dokumente. Die elektronische Post ist als Kommunikationsmittel, soweit technische, rechtliche oder wirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen, zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vorgängen vorrangig gegenüber der Briefpost und gegenüber dem Fax zu nutzen.

Vor o.g. Hintergrund soll ab 1. April 2004 die Abwicklung der elektronischen Post zwischen den staatlichen Schulämtern und den Schulen über den zentralen Mailserver grundsätzlich vorgenommen werden. Die Dienstpost über Email ist für die Schulleiterin oder den Schulleiter bestimmt. Überträgt sie oder er diese Aufgabe, hat sie oder er dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze gesichert ist. Emails von Mitgliedern der Mitwirkungsgremien gemäß Teil 12 BbgSchulG sind an die gewählten schulischen Mitglieder der Mitwirkungsgremien weiterzuleiten.

Die Grundsätze sind seitens der staatlichen Schulämter den Schulen in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Grundsätze elektronischen Postverkehrs;

 a) Elektronisch erstellte Dokumente sind, soweit sie für den Geschäftsgang von Bedeutung sind, in Papierform zu den Akten zu nehmen. Dabei hat der Bearbeiter dafür Sorge zu tragen, dass sich Verfügungen, Abzeichnungen, Schlusszeichnungen sowie die elektronischen Zustellnachweise beim Vorgang befinden. Auf einen zusätzlichen Versand in Papierform soll dabei verzichtet werden.

b) für den Aufbau der elektronischen Dokumente gilt folgender Grundsatz:

Elektronisch zu versendende Post muss die erforderlichen Angaben zum Absender (Dienststelle, Bearbeiter, Geschäftszeichen, Datum) und zum Adressaten enthalten. Sofern Briefköpfe erforderlich sind, ist ein installierter vereinfachter Briefkopf ohne Wappen (da Schulen oft den Briefkopf des Trägers, z. B: Bürgermeister verwenden) zu verwenden.

- c) Für den Empfang elektronisch übermittelter Dokumente gilt:
 - Eingänge in der elektronischen Poststelle sind nach Möglichkeit elektronisch zum Empfänger weiterzuleiten. Anderenfalls sind sie - einschließlich sämtlicher elektronischer Zustellnachweise - auszudrucken und wie sonstige Eingänge zu behandeln.
 - Die elektronischen Briefkästen (Eingangsboxen) sind vom Nutzer, gegebenenfalls vom Vertreter, mindestens täglich auf Eingänge zu prüfen.
 - In Fällen unmittelbarer Adressierung oder elektronischer Weiterleitung an den Bearbeiter obliegt diesem, insbesondere bei Vorgängen mit besonderer Bedeutung, eine umgehende Information seines Vorgesetzten.
 - Elektronische Irrläufer sind dem Adressaten in geeigneter Form zuzustellen. Bei Zweifeln an der richtigen Adresse sind sie an den Absender zurückzuschicken.
 E-Mails von nichtidentifizierbaren Absendern oder mit offensichtlich gefälschte Absenders sowie SPAM-Mails sind zu löschen, Anhänge nicht öffnen.
 - Unbekannte Anhänge sind nicht ohne vorherige Virenprüfung zu öffnen.
- d) Für den Versand von elektronischen Dokumenten gilt:
 - Der Absender hat dafür Sorge zu tragen, dass die Herkunft des elektronischen Dokumentes erkannt werden kann.
 - Beim Versand elektronischer Post, die sich nicht an (mehrere) einzelne Personen richtet oder bei der die Kennung des Adressaten nicht bekannt ist, ist als Adressat die elektronische Poststelle der jeweiligen Dienststelle zu wählen (z. B. info.stschabb@schulaemter.brandenburg.de, bzw. info.stschach..., poststelle@lisum.brandenburg.de).
 - Empfängern, die nicht über einen elektronischen Post-, aber einen Fax-Anschluss verfügen, sollen Dokumente, insbesondere wenn sie eilig und möglichst kurz gehalten sind, über Fax zugeleitet werden.
- e) Elektronische Postein- und Postausgänge sollten zeitnah vom Benutzer entfernt werden, da ältere E-Mails (insbesondere solche mit angefügten Daten) die Antwortzeiten des Systems erheblich einschränken.

- f) Der elektronische Papierkorb ist regelmäßig zu leeren (Anmerkung Automatik nicht möglich).
- g) Der elektronische Austausch personenbezogener und aufgabenbezogener vertraulicher Daten insbesondere der Schutzstufen B und C bedarf eines besonderen Schutzes. Dieser Schutz wird mit der o.g. Verbindung gewährleistet (Schutzstufen s. Anlage). Wenn dieser Schutz nicht gewährleistet ist, ist die Nutzung der elektronischen Post zum Austausch entsprechender Daten untersagt. Der Schutzbedarf von Daten ist jeweils durch den Nutzer festzustellen.
- h) Dokumente, die nicht weiter bearbeitet werden, sind vorzugsweise im pdf-Format zu versenden. Ist eine weitere Verarbeitung beim Empfänger erforderlich, soll das Dokument als rtf- oder Word-2000-Datei versendet werden. Auf ggf. eingebettete Makros ist dabei zu verzichten.

Anlage

Zusammenfassende Darstellung der Schutzstufen

		Schutzstufe	Erläuterung	Beispiele
1	A	Personenbezogene Daten, deren Miss- brauch keine beson- dere Beeinträchtigung schutzwürdiger Be- lange des Betroffenen erwarten lässt. Auf- gabenbezogene Infor- mationen, die keines besonderen Schutzes bedürfen	einfacher Schutzbedarf: internes Schriftgut u.dgl.	- Adressangabe (Name, Anschrift, Telefonnummer) - Berufs-, Dienst-, Amts-, oder Geschäftsbezeichnung, und zwar ohne die Möglichkeit, auf den Verwendungs- zweck der Daten schließen zu können.
	В	Personenbezogene Daten, deren Miss- brauch den Betroffenen in seiner gesellschaft- lichen Stellung oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beein- trächtigen kann. Sonstige Daten, deren Veröffentlichung zu politischen und öffent- lichen Irritationen und einem Ansehensverlust der Institution führen kann.	mittlerer Schutzbedarf: vertrauliche Daten	- Daten über Mietverhältnisse, Geschäfts-, Vertragsbeziehungen, verwandtschaftliche Beziehungen, Bekanntenkreis, Ausbildung

	Schutzstufe	Erläuterung	Beispiele
C	Personenbezogene Daten deren Miss- brauch die gesellschaf- tliche Stellung und die wirtschaftlichen Ver- hältnisse des Betrof- fenen erheblich beein- trächtigen kann bzw. die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unter- liegen, insb. die Daten nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSG. Daten, deren Veröf- fentlichung eine beträchtliche An- sehens- oder Vertrau- ensbeeinträchtigung im politischen Bereich oder in der Öffentlich- keit verursacht.	hoher Schutzbedarf geheime Daten	- gesundheitliche Verhältnisse, - strafbare Hand lungen, - Ordnungswidrig keiten, - religiöse oder po- litische Anschau- ungen, - arbeitsrechtliche Verhältnisse - Steuerdaten, - Sozialdaten - psycholog. Daten, - Unterbringung, Betreuung, - Adoptionen, - Wahlauschüsse, - Passversagungs gründe, - Beurteilungen
D	personenbezogene Daten, deren Miss- brauch für den Betrof- fenen Gefahren für Leib und Leben bedeuten.	sehr hoher Schutzbedarf: streng geheime Daten	- Adressen von polizeilichen V- Leuten, - Adressen von Personen, die dem Zeugenschutzprogramm unterliegen.

II. Nichtamtlicher Teil

Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und dem Seniorenrat des Landes Brandenburg e.V.

Präambel

Unsere Gesellschaft braucht gleichermaßen das Wissen und Können von älteren und jüngeren Menschen. Die Solidarität zwischen den Generationen ist Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung unserer Gesellschaft als eine Gesellschaft für alle Lebensalter. Die Integration der älteren Menschen in die Gesellschaft und ihre Teilhabe an gesellschaftlichen Belangen ermöglichen, ihre sozialen, geistigen und kulturellen Kompetenzen allseitig zu nutzen. Die Kinder und Jugendlichen können sich dabei mit den reichen Lebens- und Arbeitserfahrungen der Großelterngeneration vertraut machen, während die Älteren die Sichtweise der Jüngeren besser verstehen lernen.

Die Schule ist für die Verwirklichung dieser Ziele ein wichtiger Ort. Insbesondere bieten ganztägige Angebote in den Schulen viele Möglichkeiten, im gemeinsamen Lernen und Arbeiten die Partnerschaft der Generationen mit Leben zu erfüllen.

In diesem Sinne wollen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) und der Seniorenrat des Landes Brandenburg e.V. (SRLB) einen Beitrag für den lebendigen Dialog zwischen den Generationen leisten.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, vertreten durch den Minister,

und der

Seniorenrat des Landes Brandenburg e.V., vertreten durch die Vorsitzende,

folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Allgemeines

Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der Schulen im Land Brandenburg mit den Mitgliedern des Seniorenrates des Landes Brandenburg e.V. (die Seniorenbeiräte der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die auf Landesebene tätigen Vereine, Verbände und Institutionen, die sich der Altenarbeit widmen). Ziel ist es, Einzelprojekte zu initiieren, die von den konkreten Bedürfnissen der Schulen in der jeweiligen Region ausgehen. Im Mittelpunkt sollen der regelmäßige Kontakt und das regelmäßige Gespräch zwischen Alten und Jungen stehen. Dabei sollen alle Möglichkeiten des gemeinsamen Arbeitens genutzt werden.

§ 2 Kooperationsvereinbarungen und deren Partner

Schulen und der SRLB können Kooperationsvereinbarungen im Rahmen dieser Vereinbarung schließen. Der Schulträger und das staatliche Schulamt können die Schulen bevollmächtigen, Kooperationsvereinbarungen mit den örtlich tätigen Seniorenbeiräten und Seniorenorganisationen abzuschließen. Vertragspartner der Schulen sind die örtlich tätigen Seniorenbeiräte und Seniorenorganisationen.

§ 3 Personal und Umfang der Vorhaben

- (1) Für die Durchführung der Vorhaben kommen Seniorinnen und Senioren in Betracht, die persönlich bzw. pädagogisch interessiert und geeignet sind.
- (2) In den Kooperationsvereinbarungen soll der zeitliche Ablauf der gemeinsamen Aktivitäten festgeschrieben werden. Sie sollen regelmäßig stattfinden. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Vorhaben möglich.

§ 4 Schulische Organisation

- (1) Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und den örtlich tätigen Seniorenbeiräten und Seniorenorganisationen berücksichtigen, dass deren Vorhaben in organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule stehen (schulische Veranstaltung).
- (2) Eine mögliche Mitwirkung der örtlich tätigen Seniorenbeiräte und Seniorenorganisationen in schulischen Gremien kann in der jeweiligen, mit der einzelnen Schule zu schließenden Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

§ 5 Ort des Vorhabens

Die Schule stellt in der Regel die notwendigen Räume zur Verfügung. Es können auch Räume von Dritten genutzt werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. Die Vertragspartner halten in der Kooperationsvereinbarung fest, wer die erforderlichen Materialien und technischen Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

§ 6 Vergütung

Die Schule kann vereinbaren, dass für die Leistung der örtlich tätigen Seniorenbeiräte und Seniorenorganisationen eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung geleistet wird. Eine Vergütung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des MBJS Brandenburg (VV-Honorare) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist nicht höher als die Vergütung, die

nach BAT-O oder den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.

§ 7 **Geltungsdauer**

- (1) Die Rahmenvereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2006. Sie verlängert sich jeweils um zwei Schuljahre, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das MBJS und der SRLB werten die Ergebnisse angemessen aus und stimmen zweijährlich den Fortschreibungsbedarf der Rahmenvereinbarung ab. Veränderungen für die Fortschreibung werden spätestens bis zum 30. April des Schuljahres getroffen, in dem die Rahmenvereinbarung zu verlängern ist.
- (3) Die Rahmenvereinbarung kann aus wichtigem Grund jeder Zeit ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.

Potsdam, den 6. April 2004

Steffen Reiche Minister für Bildung, Jugend und Sport Prof. Dr. Sieglinde Heppener Vorsitzende des Seniorenrates des Landes Brandenburg e.V.

Aufruf zur Teilnahme am Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2005

Der Bundeswettbewerb Fremdsprachen ist Teil des Begabtenförderprogramms der Bundesregierung und der entsprechenden Programme der Landesregierungen. Schirmherr des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen ist der Bundespräsident.

Für das Jahr 2005 ruft der Bundeswettbewerb Fremdsprachen wieder spracheninteressierte und begabte Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme auf.

Die wichtigen Termine sind:

6. Oktober 2004: Anmeldeschluss für

Gruppenwettbewerb Einzelwettbewerb

- Mehrsprachenwettbewerb

6. Dezember 2004: Einsendeschluss für

- Kurzgeschichtenwettbewerb

31. Januar 2005: Anmeldeschluss für

- Gruppenwettbewerb für Auszubildende

- Ostasienwettbewerb

DIE WETTBEWERBE IM EINZELNEN

Gruppenwettbewerb

Der Gruppenwettbewerb richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassen 6 bis 10. Sie verfassen und fertigen ge-

meinsam mit ihrem Lehrer oder ihrer Lehrerin ein fremdsprachiges Werkstück. Wesentlich dabei: Der mündliche, gesprochene Teil auf Ton- oder Videokassette oder CD. Hinzu kommen schriftliche Materialien (Skript, Erfahrungsbericht). Auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Latein reichen einen mündlichen Beitrag ein.

Das <u>Jahresthema</u> für das Wettbewerbsjahr 2004/2005 lautet: "Kommt doch mal rüber!"

Dieses Jahresthema ist ein Vorschlag. Jede Gruppe kann auch jedes andere Thema wählen. Bei der Bewertung durch die Jurys spielt das gewählte Thema keine Rolle.

Alle eingereichten Arbeiten werden zunächst im Land bewertet. Die besten Beiträge kommen in die Auswahl für die Teilnahme am Sprachenfest im Juni in Potsdam. Dort werden ca. 40 Gruppen ihre Beiträge präsentieren: Gruppen, die eingeladen werden, sich auf der Bühne zu präsentieren, mit maximal 15 Teilnehmerinnen und Telinehmern und Gruppen, die ihren Beitrag medial präsentieren, mit maximal 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Als Wettbewerbssprache sind alle modernen Schulfremdsprachen sowie Latein zugelassen. In einigen Ländern ist eine Teilnahme mit Altgriechisch möglich.

Die Ergebnisse stehen Ende April/Mai 2005 fest.

Einzelwettbewerb

Am Einzelwettbewerb können Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 bis 10 teilnehmen. Außerdem können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 teilnehmen, wenn sie ihre dritte Schulfremdsprache als Wettbewerbssprache wählen. Ab dem Wettbewerb 2005 gibt es im Einzelwettbewerb zwei Sparten:

Den Einsprachenwettbewerb:

Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin wählt eine Wettbewerbssprache. Dies können sein:

Dänisch

Englisch

Französisch

Italienisch

Latein

Niederländisch

Poinisch

Russisch

Schwedisch

Spanisch

Tschechisch.

Dieser Wettbewerb steht allen Schülerinnen und Schülern offen, die nicht in die folgenden Kategorien fallen:

- Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums, die mit ihrer ersten Schulfremdsprache teilnehmen wollen.
- Muttersprachler, die mit ihrer Muttersprache am Wettbewerb teilnehmen wollen.

Den Zweisprachenwettbewerb

Wer am Zweisprachenwettbewerb teilnehmen will, wählt zwei Wettbewerbssprachen. In der ersten bearbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die gleichen Aufgaben wie im Einsprachenwettbewerb, für die zweite Sprache gibt es einige zusätzliche Aufgaben.

Der Zweisprachenwettbewerb steht offen:

- Schülerinnen und Schülern der Klasse 10 des Gymnasiums, die mit ihrer ersten Schulfremdsprache teilnehmen wollen, Muttersprachlern, die mit ihrer Muttersprache am Wettbewerb teilnehmen wollen,
- allen Schülerinnen und Schülern, die mit zwei Sprachen am Wettbewerb teilnehmen wollen.

Zusätzlich zu den beim Einsprachenwettbewerb genannten Sprachen können als Zweitsprachen auch gewählt werden:

- Altgriechisch
- Türkisch
- Chinesisch

Die Ergebnisse stehen Ende April/Mai 2005 fest.

Mehrsprachenwettbewerb

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen zwei Wettbewerbssprachen. Dies können alle lebenden Schulfremdsprachen sowie Latein

sein.

Der Wettbewerb läuft über vier Runden. Wer gute Leistungen in einer Runde zeigt, wird zur nächsten Runde zugelassen. Die ersten Preisträgerinnen und Preisträger des Mehrsprachen-

Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in die Förderung der Studienstiftung des deutschen Volkes aufgenommen. Die Preisverleihung wird im Herbst 2005 statffinden.

Kurzgeschichtenwettbewerb

wettbewerbs werden bei

Der Kurzgeschichtenwettbewerb steht allen Schülerinnen und Schülern offen. Das Thema für den Wettbewerb 2005:

"Einen Augenblick bitte - ich verbinde!" Und so geht es:

- Kurzgeschichte in der selbst gewählten Fremdsprache verfassen.
- Maximal 5000 Zeichen (zwei Seiten, 1,5zeilig)
- Für die Lateiner: 1/5 der Geschichte soll in Latein, der Rest kann in einer modernen Fremdsprache oder Deutsch erzählt sein.
- Wer teitnehmen will, schickt seine Kurzgeschichte am besten per E-Mall an: kurzgeschichten@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de
- Benötigt werden zusätzlich folgende Angaben: Name, Adresse, Tel.-Nr., Klassenstufe, Anzahl der Lernjahre der verwendeten Sprache.

Die Ergebnisse stehen im Februar 2005 fest.

Gruppenwettbewerb für Auszubildende

Der Gruppenwettbewerb für Auszubildende ist ein Wettbewerb für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen. Details zu diesem Wettbewerb werden gesondert bekannt gemacht.

Ostasienwettbewerb

Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 9 können sich zu diesem Wettbewerb anmelden. Angeboten werden die Sprachen Chinesisch und Japanisch.

Der Wettbewerb wendet sich an Schülerinnen und Schüler,

- die sich für asiatische Sprachen interessieren.
- denen noch der letzte Anstoß zum Start fehlt.
- die zum Zeitpunkt der Anmeldung Chinesisch oder Japanisch weniger als zwei Jahre lernen.

Der Wettbewerb besteht aus zwei Runden: In der ersten Runde schreiben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema (auch in deutscher Sprache). Zugleich beginnen sie, die ersten Schritte in der neuen Sprache zu unternehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den besten Hausarbeiten werden zur zweiten Runde eingeladen, in der sie der Jury die in der Zwischenzeit erworbenen Kenntnisse nachweisen.

Als Preise winken Barpreise für die Telinehmerinnen und Teilnehmer mit Japanisch und Studienaufenthalte in Peking für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Chinesisch.

Weitere detaillierte Informationen gibt es auf der Homepage des Wettbewerbs: www. bundeswettbewerb-fremdsprachen. de

oder bei

Bundeswettbewerb Fremdsprachen Postfach 20 02 01

53132 Bonn

Fon: 0228/9591530 Fax: 0228/9591519

info@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Naturerlebniswettbewerb mit der Naturschutzjugend (NAJU) Erlebter Frühling 2004 Mit Kindern die Natur im Frühling erleben

Am 20. März 2004 ist es wieder soweit; bundesweit zum 21. Mal lädt die NAJU auch in diesem Jahr wieder Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 15 Jahren dazu ein, mit dem "Erlebten Frühling" die Natur zu erkunden. Anhand der vier Frühlingsboten Feldlerche, echte Kamille, Zitronenfalter und Maulwurf, deren Lebensraum das Ackerland ist, soll die Vermittlung von Zusammenhängen und Funktionsweisen der natürlichen Abläufe im ländlichen Raum erklärt werden.

Anhand der umweltpädagogischen Begleitmaterialien können Kindern und Jugendlichen Wege aufgezeigt werden, die Natur mit allen Sinnen zu erkunden und entdecken. Außerdem sind Handreichungen für Pädagogen, Eltern und Lehrer, sowie Tipps für das Aufspüren der Frühlingsboten mit Projektgestaltungsvorschlägen enthalten.

Als Wettbewerbsbeiträge können z.B. Selbstgebasteltes, Zeichnungen, Videobeiträge oder Geschichten etc. bis zum 30. Juni 2004 eingesendet werden. Besonders freut sich die NAJU darüber, dass Christoph Biemann von der "Sendung mit der Maus" auch in diesem Jahr die Schirmherrschaft für den "Erlebten Frühling" übernommen hat.

Pate für das bundesweite Projekt ist die NAJU-Niedersachsen. Sie wird bei der Realisierung des "Erlebten Frühling 2004" mit einer Projektförderung durch Erträge aus BINGO! Die Umweltlotterie unterstützt.

Weitere Informationen können bei der NAJU-Bundesgeschäftsstelle in 53325 Bonn, Herbert-Rabius-Str. 26 unter (0228) 40 36 190 oder im Internet unter www.erlebterfruehling.de abgefordert werden.

Schülerlabore des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) unterhält an 4 Standorten (Berlin-Adlershof, Köln-Porz, Göttingen und Oberpfaffenhofen) DLR-Schülerlabore.

Schüler/innen und Lehrer/innen können dort mit fachlicher Unterstützung DLR-Hightech-Experimente aus dem Bereich Luft- und Raumfahrt sowie Verkehr und Energie durchführen und auswerten. Umfang und Komplexität der Experimentiereinheiten werden gezielt dem Wissensstand der Schülerinnen und Schüler angepasst. In Abstimmung mit den Lehrer/innen soll der Besuch im "DLR_School_Lab" den Schulunterricht ergänzen und bei den Schüler/innen das Interesse an naturwissenschaftlichen Fächern unterstützen und mehren.

Nähere Informationen können in Kürze auch unter der Homepage des DLR eingesehen werden: www.schoollab.dlr.de.

Hochschulinformationstag an der Uni Potsdam

Diejenigen, die noch nicht genau wissen, was und wo sie studieren wollen, erhalten eine weitere Möglichkeit zur Information. Am 11. Juni 2004 findet von 10.00 bis 18.00 Uhr an der Universität Potsdam der diesjährige Hochschulinformationstag statt. Hier bekommen Ratsuchende einen Einblick in die Ausbildungspalette der Einrichtung und in die vorhandenen Rahmenbedingungen. Eröffnet wird der Tag mit einer zentralen Veranstaltung um 10.00 Uhr im Auditorium maximum, Haus 8, Uni-Komplex Am Neuen Palais. Außerdem gibt es in speziellen Info-Veranstaltungen der Fächer die Chance, Konkretes zu den einzelnen Studiengängen und zu Fragen rund ums Studium zu erfahren. Im Rahmen einer Info-Messe werden sich zudem zen-

trale Einrichtungen der Hochschule, die Berufsberatung für Abiturienten der Agentur für Arbeit sowie das Studentenwerk vorstellen. Präsentieren wollen sich am 11. Juni auch alle anderen Universitäten und Fachhochschulen des Landes Brandenburg.

Weitere Informationen zum Programm des Tages erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität Potsdam, Postfach 601553, 14415 Potsdam, Telefon: 0331/977-1715, E-Mail: ZSB@rz.uni-potsdam.de. Einzelheiten sind auch im Internet unter der Adresse http://www.uni-potsdam.de (Stichwort: Studium und Lehre) nachzulesen.

Stellenausschreibung der Stiftung Deutsche Hochgebirgsklinik Davos

Die Stiftung Deutsche Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang sucht für ihre Deutsche Schule (Schule für allergiekranke Kinder und Jugendliche in stationärer Behandlung)

für das Schuljahr 2004/2005 (Stellenantritt 01.09.2004)

eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschul- und/oder Sonderschulen mit den Fächern Deutsch und Mathematik (Anfangsunterricht)

Die Bewerber müssen im Dienste des Landes stehen. Die Besetzung erfolgt im Wege einer Beurlaubung ohne Bezüge und dient öffentlichen Belangen.

Wir hoffen auf eine/n Kollegin/en, die/der

- genannte Lehrbefähigungen und Fächerkombinationen vorweisen kann
- ein hohes Maß an Sensibilität, Empathie und Eigenverantwortlichkeit mitbringt
- auf möglichst vielen Klassen- und Leistungsstufen unter Beachtung der für den Aufbau schulischen Wissens bedeutsamen Schwerpunkte unterrichten kann
- über eine hohe Flexibilität, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft verfügt.

Die Deutsche Schule ist in einem eigens zu diesem Zweck errichteten Gebäude untergebracht und optimal ausgestattet. Zurzeit unterrichten 7 Lehrkräfte im Durchschnitt 65 Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen, Schularten und Bundesländer. Grundlage für die schulische Betreuung sind individuelle Arbeitspläne der Heimatschulen.

Wir bieten:

- Interessanter Arbeitsplatz an einer renommierten, traditionsreichen Fachklinik
- Optimale Arbeitsbedingungen in einem kleinen Team
- Gehalt gemäß Besoldung in Deutschland + Zulage (Kaufkraftausgleich und Beihilfeersatz)
- Ferien entsprechend der Ferienregelung in Baden-Württemberg

Vertragsdauer von 2 Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung

Weitere Informationen unter www.dsdavos.ch E-Mail-Anfragen an Klaus Buck, SoR unter schulleitung@-hgk.ch

Bewerbung

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 19. Mai 2004 auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das staatliche Schulamt an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, z.Hd. Herrn Rahn, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen (einschl. Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung und Freistellungserklärung des staatlichen Schulamtes) auf dem Dienstweg erfolgen.

Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland

Die folgenden Stellen als Fachberater(in)/Koordinator(in) sind zum 01.09.2005 zu besetzen:

Die Tätigkeit als Fachberater(in)/Koordinator(in) erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Bratislava, Slowakische Republik

Zu den **Aufgaben** eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) in Bratislava gehört es,

den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK), Stufe II, zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Voraussetzungen:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache, einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache; wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und durchzuführen, professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz, Kenntnisse in einer slawischen Sprache (vorzugsweise Slowakisch) sind hilfreich, profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen, Verhandlungsgeschick (im

Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den slowakischen Stellen), verbeamtet auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, die im Schuldienst tätig ist.

Kabul, Afghanistan

Zu den **Aufgaben** des/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) in Kabul gehört:

der Aufbau des DaF-Unterrichts an den geförderten Schulen in Kabul mit dem Ziel der Einrichtung des Sprachdiploms der KMK, Unterrichtstätigkeit im Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF), Koordination des Einsatzes der vermittelten Lehrkräfte, Beratung afghanischer Schulen, auch außerhalb Kabuls, Fortbildung für Deutsch-Lehrkräfte, Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GI, PAD u. a.) im Rahmen der StADaF, Zusammenarbeit mit und Beratung der afghanischen Erziehungsbehörden in allen Fragen des Deutsch-Unterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.a.)

Kiew, Ukraine

Zu den **Aufgaben** eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) mit Dienstsitz in Kiew gehört es,

den Einsatz deutscher Lehrkräfte an herausgehobenen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht (Schwerpunkt der Tätigkeit in Kiew, Lemberg, Charkov) im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK, Stufe II, und der Zentralen Deutschprüfung - Aufbaustufe - zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Voraussetzungen:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache, einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache, wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1993 in der Ukraine existierende Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen, ukrainische Sprachkenntnisse und/oder Beherrschung der russischen Sprache, profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen, fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten, Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den ukrainischen Stellen), verbeamtet auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

St. Petersburg, Russische Föderation

Zu den **Aufgaben** eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) mit Dienstsitz in St. Petersburg gehört es,

den Einsatz deutscher Lehrkräfte an herausgehobenen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in St. Petersburg, Kaliningrad und in Belarus (Minsk) im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der KMK und der Zentralen Deutschprüfung - Aufbaustufe - zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Voraussetzungen:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache, einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache, wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1993 in der Russischen Föderation existierende Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen, Beherrschung der russischen Sprache, profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen, fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten, Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den russischen Stellen, verbeamtet auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Saratow, Russische Föderation

Zu den **Aufgaben** eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) mit Dienstsitz in Saratow gehört es,

den Einsatz deutscher Lehrkräfte an herausgehobenen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht in der Wolgaregion der Russischen Förderation mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Saratow, Samara und Wolgograd im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK, Stufe II, und der Zentralen Deutschprüfung - Aufbaustufe - zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Voraussetzungen:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache, einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache, wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1993 in der Russischen Föderation existierende Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,

Beherrschung der russischen Sprache, profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen, fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten, Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen), der deutschen Auslandsvertretung, den russischen Stellen verbeamtet auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Sibiu/Hermannstadt, Rumänien (Siebenbürgen)

Zu den **Aufgaben** eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) mit Dienstsitz in Sibin gehört es,

den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK, Stufe II, zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen,

Voraussetzungen:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache, einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache (DaF); wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im naturwissenschaftlichen Bereich, wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und durchzuführen, professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz, Kenntnisse der rumänischen Sprache bzw. gute Französisch- oder Italienischkenntnisse, profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen, Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den rumänischen Stellen), verbeamtet auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern) die im Schuldienst tätig ist.

Tallinn, Estland

Zu den **Aufgaben** eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) mit Dienstsitz in Tallinn gehört es,

den Einsatz deutscher Lehrkräfte an herausgehobenen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht in Estland und Lettland im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK, Stufe II, und der Zentralen Deutschprüfung - Aufbaustufe - zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Voraussetzungen:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleich-

wertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache, einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache, wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1993 in Estland und Lettland existierende Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und durchzuführen, estnische Sprachkenntnisse, profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen, fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten, Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den estnischen und lettischen Stellen), verbeamtet auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Bewerbung:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis 15.08.2004.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLA-SchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 1, 50728 Köln, und zwar gleichfalls bis spätestens **15.08.2004.**

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Eine **Kopie** Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig <u>unmittelbar</u> an die Zentralstelle und eine weitere an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie entweder auf dem Postweg über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Die folgende Stelle für eine Abteilungsleiterin/einen Abteilungsleiter einer deutschen Abteilung einer Schule im Ausland ist zu besetzen:

Spezialgymnasium Nikolaus-Lenau Timisoara, Rumänien

Besetzungsdatum: 01.09.2005 Bewerbungsende: 31.07.2004 Öffentliche Schule mit bilingualer deutsch-rumänischer Abteilung

Klassenstufen: 1 -12 Schülerzahl: 515 Reifeprüfung (ab 2004)

Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK) Sekundarschulabschluss des Landes.

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II Bes.-Gr. A 15, Verg.-Gr. I a BAT-O

Auslandserfahrung, nach Möglichkeit in einem Land Mitteloder Osteuropas und Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) und/oder deutschsprachigem Fachunterricht im Ausland (DFU); Verwaltungserfahrung und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind wünschenswert. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie entweder auf dem Postweg über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - VI R1, 50728 Köln oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis 31.07.2004.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem **Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLA-SchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 1, 50728 Köln, und zwar gleichfalls bis spätestens **31.07.2004.**

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Eine **Kopie** Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig <u>unmittelbar</u> an die Zentralstelle und eine weitere an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam.

Drittbewerber werden nicht berücksicht.

Die folgende Stelle für eine Schulleiterin/einen Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule Barcelona, Spanien

Besetzungsdatum: 01.08.2005 Bewerbungsende: 31.07.2004

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12 Schülerzahl: 1226 Reifeprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I Sekundarschulabschluss des Landes

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. Verg. Gr. I / Ia BAT-O

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach **auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen/Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen/Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin/Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen/Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

 $\begin{array}{ccc} {\rm Brandenburgische\ Universit\"{a}tsdruckerei}, \\ {\rm K.-Liebknecht\text{-}Str.\ 24\text{--}25,\ 14476\ Golm} \\ {\rm DPAG,\ PVST} & A\ 11091 & {\rm Entgelt\ bezahlt} \end{array}$

des Landes Brandenburg

192

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 7 vom 26. Mai 2004